

ARBEITEN ZU TEXT UND SPRACHE IM ALTEN TESTAMENT

Begründet von Wolfgang Richter
Herausgegeben von Walter Groß, Hubert Irsigler, Theodor Seidl

83. Band

SIGURÐUR ÖRN STEINGRÍMSSON,
KRISTINN ÓLASON (HRSG.)

Literatur- und sprachwissenschaftliche Beiträge zu alttestamentlichen Texten

Symposion in Hólar í Hjaltadal,
16.-19. Mai 2005

WOLFGANG RICHTER zum 80. Geburtstag



EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

2007 · EOS VERLAG ERZABTEI ST. OTTILIEN

Zur Syntax von Gruppennamen im Rahmen einer CsV mit *bānē*

ERASMUS GASS, Tübingen

1. Zum Problem einer schwierigen Gruppenbezeichnung in Ri 1,16

Bei einer Untersuchung zu den einzelnen Völkernamen im Alten Testament stellt sich wiederholt die Frage, wie Gentilizia gebildet und welche formalen Bildelemente verwendet werden. Im Richterbuch findet sich in Ri 1,16a.aR im Zusammenhang mit der Gruppe der Keniter eine für die Frage nach den formalen Bildetypen von Gruppennamen interessante Verbindung, die in der bisherigen Forschung kaum beachtet wurde, obwohl sie lexikalisch wie textkritisch einige Schwierigkeiten bereitet:¹

*w' = bānē Qēnī ḥō*tin Mō*šā 'alū mi[n] = 'īr ha=tāmarīm 'it[t] bānē Yāhūdā midbar
Yāhūdā 'āšr b' = nagb 'rād*

Durch das Verbum 'LY wird eine Bewegung des 1. Sy ausgehend von der Palmenstadt ('īr ha=tāmarīm) hinauf in die Wüste Juda (midbar Yāhūdā)² berichtet. Als 1. Sy sind die Söhne eines Qēnī (bānē Qēnī) genannt, die ihren Eroberungszug zusammen mit den Söhnen Judas unternehmen. Nun kommt allerdings ein EN Qēnī im Alten Testament nur hier vor.³ Diese Person scheint zudem ein Schwiegervater des Mose zu sein, wenn man die CsV ḥō*tin Mō*šā als Apposition zu Qēnī deutet. Als Schwiegervater des Mose sind drei weitere Personen belegt: Reguel⁴, Jitro⁵ bzw. Hobab⁶. Nur der letztgenannte Hobab wird mitunter als Qēnī bezeichnet.⁷ Qēnī ist demnach nicht ein bislang unbekannter Schwiegervater des Mose,

¹ V. FRITZ 2004, 379 A 2 hält diesen Text für verderbt, so dass er „ohne Eingriffe in seinen Bestand nicht übersetzt werden“ könne.

² Bei *midbar Yāhūdā* handelt es sich wohl um einen Akkusativ der Richtung. Vgl. zu dieser grammatischen Besonderheit GK § 118d.f; E. KÖNIG 1979, 381-382; B.K. WALTKE / M. O'CONNOR 1990, 170 mit weiteren Beispielen.

³ D. BARTHÉLEMY 1982, 73. Dagegen aber schon S. MITTMANN 1977, 214.

⁴ Ex 2,18; Num 10,29.

⁵ Ex 3,1; 4,18; 18,1.2.5.6.12.

⁶ Ri 4,11.

⁷ So in Ri 4,11, wenn man beide PräpV mit *min* miteinander identifiziert, also *miq=Qayn* mit *mib=bānē Ḥō*bab* in eine verwandtschaftliche Beziehung bringt. Nach Num 10,29 ist Hobab aber ein Midjaniter, vgl. hierzu U. WORSCHICH 1992, 464. Nach V. FRITZ 2004, 379 A 2, ist *ḥō*tin Mō*šā* als Glosse zu streichen.

sondern vielleicht eine Gruppenbezeichnung. Meist wird das Suffix *ī* nämlich als Gentilizium zur Bezeichnung eines Volksstammes verstanden. Allerdings ist diese Nisbe in einem umfassenden Sinn zu verstehen, da damit eine Relation zwischen zwei Größen hergestellt wird,⁸ die eine gewisse Zugehörigkeit ausdrückt.

Falls man nun also *Qēnī* als Gentiliz für die Keniter betrachtet, ist der syntaktische Anschluß merkwürdig. Die appositionelle Fügung *hō*tin Mō*šā* paßt zwar zu einem EN, aber bereitet in der Verbindung mit einem Gentiliz Schwierigkeiten, zumal ja ein Gentiliz wie jedes andere Substantiv oder Adjektiv im Grunde indeterminiert ist. Außerdem kann man das Gentiliz nicht als von der CsV *hō*tin Mō*šā* abhängiges Attribut verstehen, da adjektivische Attribute regulär erst nach dem letzten Glied der CsV stehen und mit dem Bezugswort hinsichtlich der Determinationsverhältnisse in der Regel kongruieren.⁹ Eventuell wäre daran zu denken, dass es sich bei dieser Fügung nicht um ein adjektivisches Attribut, sondern um eine Apposition handelt.¹⁰ Dann ist aber noch die Frage zu klären, ob es tatsächlich Fügungen von *bānē* + Gentiliz gibt und wie Bevölkerungsgruppen syntaktisch und semantisch im Rahmen einer CsV mit *bānē* beschrieben werden. Fraglich ist darüber hinaus, wie es um die semantische Qualität des nomen regens *bānē* bestellt ist, näherhin also, wie das jeweilige nomen rectum in der CsV durch das nomen regens qualifiziert bzw. klassifiziert wird.

Da es sich bei dem Lexem *bin* mit gegen 5000 Belegen um das weitaus häufigste Substantiv im Alten Testament handelt, kann nur eine begrenzte Auswahl von Belegen besprochen werden.

Im Folgenden werden verschiedene Fügungen mit dem nomen regens *bānē* diskutiert, die für die Fragestellung relevant erscheinen. Zum einen sollen durch Atk determinierte CsV gerade im Hinblick darauf behandelt werden, welche Aufschlüsse sie über die semantische Funktion des nomen regens bieten (2). Freilich müsste man hinsichtlich dieser Fragestellung alle Arten von CsV mit dem Lexem *bin*, im Singular wie im Plural, mit determinierten wie indeterminierten nomen rectum, besprechen. Aber schon bei der hier vorgenommenen begrenzten Auswahl nach obigen Kriterien ergeben sich Hinweise für eine semantische Klassifizierung des nomen regens *bin*, die auch auf die anderen Fälle übertragen werden können. Zum anderen sollen CsV der Form *bānē* + EN besprochen werden, da es sich bei

⁸ H. RECHENMACHER 1994, 193-195. Nach BL §61wθ bezeichnet dieses Suffix „die Zugehörigkeit im allgemeinsten Sinn, besonders zu einem Volk, Stamm, Ort oder Land“.

⁹ Vgl. zu den Erfordernissen der attributiven Verwendungsweise GK §132a; E. KÖNIG 1979, 407-408; B.K. WALTKE/M. O'CONNOR 1990, 238.

¹⁰ Vgl. zum Problem GK §132b.

Qēnī, wie oben angedeutet, mitunter um einen EN handelt (3+4), auch wenn dies eher unwahrscheinlich ist. Schließlich sollen noch Verbindungen mit Gentilizia behandelt werden, da *Qēnī* vermutlich die Gentiliz-Nisbe *ī* trägt (5). Im letzten Abschnitt soll das in Ri 1,16 vorliegende Problem zum einen textkritisch, zum anderen syntaktisch erklärt werden.

2. Semantische Klassifizierung des nomen regens bei einer CsV der Form *bānē* + AtkV

Im Folgenden werden nur Fügungen der Form *bānē* + Atk + Sub besprochen. Freilich unterscheiden sich diese Belege nur hinsichtlich der Determination von Fügungen der Form *bānē* + indeterminiertes Sub. Die indeterminierten Fügungen werden hier nur deshalb nicht behandelt, da sonst die Beleglage überbordert. Da EN per se determiniert sind, sollen im Folgenden nur determinierte Fügungen besprochen werden. Die CsV *bānē* + AtkV wird für unterschiedliche semantische Sachverhalte verwendet:

2.1 Zugehörigkeit

2.1.1 Familiäre Abhängigkeit

Oft wird mit dieser Ausdrucksweise eine direkte familiäre Abhängigkeit ausgedrückt.¹¹ Dies wird im Nahkontext bei allen Belegen zweifelsfrei festgestellt:

<i>bānē</i> + <i>ha=g bīrā</i>	1x	2 Kön 10,13
<i>bānē</i> + <i>ha=tōšabīm</i>	1x	Lev 25,45
<i>bānē</i> + <i>ha=malk</i>	22x	Ri 8,18; 2 Sam 9,11; 13,23.27.29.30.32.33.35.36; 1 Kön 1,9.19.25; 2 Kön 10,6.7.8.13; 11,2; 1 Chr 27,32; 29,24; 2 Chr 22,11; Zef 1,8
<i>bānē</i> + <i>ha='iššā</i>	1x	Ri 11,2
<i>bānē</i> + <i>ha=makkīm</i>	1x	2 Kön 14,6

Umstritten hinsichtlich der Interpretation einer familiären Abstammung ist eigentlich nur die CsV *bānē ha=malk*. Manchmal wird erwogen, dass mit dieser Bezeichnung eine Titulatur zur Umschreibung administrativer Kompetenzen gefunden wurde, die über das rein

¹¹ Vgl. hierzu auch H. HAAG 1973, 672, demzufolge das Lexem *bēn* „breite Verwendung im Nachkommen- und Verwandtschaftsverhältnis“ findet.

genealogische Verständnis hinausgeht. Hierfür gibt es aber für Palästina keine Hinweise, auch wenn die Prinzen an königlicher Administrationsgewalt partizipiert haben können.¹²

2.1.2 Individuum

Neben der engen familiären Zugehörigkeit kann die CsV *bānē* + AtkV aber auch im weiten Sinn gebraucht werden, wobei die einzelnen Individuen besonders in den Blick geraten, gerade wenn es sich um eine Gruppe handelt.¹³ Durch diese Ausdrucksweise kommen mehrere einzelne Individuen eines Kollektivs in den Blick:¹⁴

bānē + *ha=ʿadam* 16x Gen 11,5; 1 Sam 26,19; 1 Kön 8,39; 2 Chr 6,30; Ps 33,13; 145,12; Koh 1,13; 2,3.8; 3,10.18.19.21; 8,11; 9,3.12

2.1.3 Teilmenge

Darüber hinaus kann die CsV mit dem nomen regens *bānē* auch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten organisatorischen Bereich (*gōlā*, *mādīnā*, *gādūd*, *ʿam[m]*) ausdrücken, wobei auch hier eine Teilmenge aus dem übergeordneten organisatorischen Bereich herausgenommen wird:

bānē + *ha=gōlā* 5x Esr 4,1; 6,19.20; 8,35; 10,16

bānē + *ha=mādīnā* 2x Esr 2,1; Neh 7,6

bānē + *ha=gādūd* 1x 2 Chr 25,13

bānē + *ha=ʿam[m]* 6x 2 Kön 23,6; 2 Chr 35,5.7.12.13; Jer 26,23

¹² M. GÖRG 1985, 10-11. Als rein familiären Titel sieht A. LEMAIRE 1979, 59-65, auch aufgrund der alt-hebräischen Epigraphik die Bezeichnung *bin ha=malk*. Dagegen aber G. BRIN 1969, 433-465, der nach Darstellung des biblischen und außerbiblischen Befundes vor allem darauf hinweist, dass in vielen Verbindungen *bin* und *ʿiš* auswechselbar sind.

¹³ Nach J. KÜHLEWEIN 1971, 320, sind mit *bānē ha=ʿam[m]* die „gemeinen Leute“ gemeint im Unterschied zu *bānē ʿam[m]* („Volksgenossen“). Auch im Ugaritischen sowie im Phönizisch-Punischen bezeichnet *by* eine Zugehörigkeit, vgl. H. HAAG 1973, 671. GES 156-157 differenziert aber Belege, bei denen *bānē (ha=)ʿadam* als Kollektivbegriff bzw. als Bezeichnung von Individuen verwendet wird.

¹⁴ In diesem Sinne liegt bei der indeterminierten CsV in Ps 8,5 bzw. in Ps 144,3 ein Übergang vom Kollektivum zum Individuum vor (*ʿinōš ⇒ bin ʿadam* bzw. *ʿadam ⇒ bin ʿinōš*). Gegen H. HAAG 1973, 674. Vgl. hierzu L. KOEHLER 1945, 77-78. Diese semantische Funktion schlägt auch HAL 132 vor.

2.2 Qualifizierung

2.2.1 Berufsstand

In vielen Fällen dient das nomen regens schließlich zur Klassifizierung von Berufsgruppen¹⁵ (*nābīʿīm*, *kō*hinīm*, *rammakīm*, *šō*ʿirīm*, *mʿšō*riṛīm*), wobei als nomen rectum eine Pluralform des Berufsstandes verwendet wird. Bei diesen Berufsgruppen könnte an geistige Sohnschaft gedacht sein.¹⁶

bānē + *ha=nābīʿīm* 11x 1 Kön 20,35; 2 Kön 2,3.5.7.15; 4,1.38 (2x); 5,22; 6,1; 9,1

bānē + *ha=kō*hinīm* 4x 1 Chr 9,30; Esr 2,61; 10,18; Neh 12,35

bānē + *ha=rammakīm* 1x Est 8,10

bānē + *ha=šō*ʿirīm* 1x Esr 2,42

bānē + *ha=mʿšō*riṛīm* 1x Neh 12,28

bānē + *ha=ʿilō*ḥīm* 4x Gen 6,2.4; Ij 1,6; 2,1

Ein Sonderfall sind vielleicht die „Söhne der Götter“, bei denen das nomen rectum auffälligerweise nicht [hum] ist.¹⁷ Bei der CsV *bānē ha=ʿilō*ḥīm* könnte es sich auch um einen allgemeinen Terminus für eine Subklasse von „Götter“ handeln.¹⁸ Aufgrund der außer-

¹⁵ HAL 132 klassifiziert diese semantische Kategorie als Glied einer Gruppe, Klasse, Gilde. GES 157 schlägt hierfür soziale Zugehörigkeit (Klasse, Gilde, Zunft) vor.

¹⁶ Vgl. zu *bānē ha=nābīʿīm* J. KÜHLEWEIN 1971, 319. Diese Deutung trifft aber auch für die anderen CsV zu. Zu biblischen und außerbiblischen Belegen vgl. G. BRIN 1969, 452-453. Nach J.G. WILLIAMS 1966, 344-348, liegt eine geistige Sohnschaft zwischen dem Propheten und seinen Schülern vor. Die Pluralbildung *bānē ha=nābīʿīm* sei als Analogiebildung an das nomen regens zu deuten im Gegensatz zu *bin ha=nābīʿī* (').

¹⁷ Allerdings muss hier keine familiäre Abhängigkeit vorliegen, vgl. hierzu auch L. RUPPERT 1992, 276, der eine physische Gottessohnschaft ablehnt und von einer Zugehörigkeit zur Klasse der göttlichen Wesen ausgeht. Anders allerdings R.S. HENDEL 1987, 16 A 16, der aufgrund der Belege aus Ugarit eine direkte Abstammung der Gottheiten von El annimmt und *bānē ha=ʿilō*ḥīm* als „lesser gods who meet in Yahweh's assembly“ deutet.

¹⁸ G. COOK 1964, 24, hält diese Klasse von untergeordneten Gottheiten für „suprahuman beings“, die kaum mit *YHWH* in Form einer filialen Abstammung zusammenhängen. Ähnlich D.J.A. CLINES 1995, 206: „divine beings“. Nach D.L. PETERSEN 1979, 57, sind die *bānē ha=ʿilō*ḥīm* Mitglieder der göttlichen Ratsversammlung. Gegen eine strikte Unterscheidung der göttlichen oder menschlichen Zuweisung der *bānē ha=ʿilō*ḥīm* D.J.A. CLINES 1979, 33-35. Nach W.A. VAN GEMEREN 1981, 348, ist die Sprache unpräzise, so dass es sich bei *bānē ha=ʿilō*ḥīm* um Engel, Dämonen oder Besessenen handeln könnte. L. ESLINGER 1979, 71, identifiziert die *bānē ha=ʿilō*ḥīm* mit den Kainiten, die sich gegen Gott auflehnen. Diese Bezeichnung sei eine ironische Beschreibung der Taten dieser Gruppierung. S.B. PARKER 1995, 1502, schließt die generische Deutung in Gen 6,2.4 aus und hält die *bānē ha=ʿilō*ḥīm* für männliche Gottheiten. S.B. PARKER 1995, 1508, deutet *bānē ha=ʿilō*ḥīm* abgesehen von Gen 6,2.4 als eine „group of divine beings to varying degrees associated with Yahweh and distinguished from humanity“. Nur in Gen 6,2.4 ist keine Verbindung der *bānē ha=ʿilō*ḥīm* zu *YHWH* festzustellen, während sie sich aber den Menschen zuwenden.

biblischen Textzeugen¹⁹ wird es sich bei den *bānē ha=ʾilō*ḥīm* also vielmehr um „göttliche Wesen“²⁰ handeln, deren religiöse Bedeutung allmählich verblaßt ist.

2.2.2 Alter

Zur Bezeichnung des Alters dient *bānē* (bzw. häufiger noch *bin*) vor allem bei Tieren, wobei durch diese Fügung das dazugehörige Jungtier beschrieben wird.²¹ Mit dieser inklusiven Ausdrucksweise werden nicht nur männliche Nachkommen bezeichnet.²²

bānē + ha=yōnā 2x Lev 1,14; 14,30

Nicht immer wird durch die CsV *bānē* ein Jungtier bezeichnet. In einigen Fällen wird aufgrund des Parallelismus eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Tierart gekennzeichnet.²³ Insofern kann nur der Kontext der entsprechenden Stelle entscheiden, ob bei dieser CsV die semantische Funktion der Individuation oder der Altersbestimmung vorliegt. Die Grenzlinie zwischen beiden Bereichen verläuft vermutlich fließend.

2.2.3 Qualifizierung

Bei einer weiteren Fügungsklasse ist das determinierte nomen rectum ein nicht-menschliches Substantiv. Durch diese Verbindung wird eine Qualifizierung ausgedrückt:

bānē + ha=nāʾūrīm 1x Ps 127,4
*bānē + ha=taʾrū*bōt* 2x 2 Kön 14,14; 2 Chr 25,24
bānē + ha=yiṣṣar 1x Sach 4,14
bānē + ha=ḥayl 1x Ri 21,10

¹⁹ Vgl. hierzu H. HAAG 1973, 680-681. Ähnlich auch H. SEEBASS 1996, 192, der *bānē ha=ʾilō*ḥīm* für eine Gruppe vollwertiger, aber zweitrangiger Götter hält. Vgl. hierzu auch C. WESTERMANN 1983, 501-503.

²⁰ M. OEMING 1993, 45. Nach J. SCHARBERT 1967, 72-78, wurden die ursprünglich als himmlische Wesen verstandene Göttersöhne vom Redaktor als Setiten, als die wahren Gottesfürchtigen, gedeutet. F. DEXINGER 1966, 41-46, versteht *bānē ha=ʾilō*ḥīm* als „Helden“, da das nomen rectum die semantische Funktion des Superlativs erfüllt.

²¹ GES unterscheidet zwischen Belegen, bei denen diese Verbindung auf das Jungtier zu beziehen ist, und solchen, bei denen hiermit das einzelne Tier ausgesondert wird. Meist ist die dazugehörige CsV indeterminiert belegt. Vgl. hierzu unter anderem Gen 18,7; 49,11; Lev 4,3.14; 12,6.8; 14,22; 15,14.29; Num 6,10; 8,8; 2 Chr 35,7; Ps 29,6; 147,9; Spr 30,17; Ij 4,11; Jer 31,12; Ez 46,6; Sach 9,9. In Gen 18,8; Lev 1,5 und Num 15,9 liegt Determination vor.

²² H. HAAG 1973, 673. Eine solche Verbindung, die auf den Nachwuchs verweist, findet sich nur einmal bei Pflanzen, wo *bin pōʾrat* nach Gen 49,22 als „junger Fruchtbaum“ wiederzugeben ist, vgl. GES 156; J. KÜHLEWEIN 1971, 318.

²³ H. HAAG 1973, 675.

Bei diesen Belegen wird der betreffenden Personengruppe ein besonderes Kennzeichen zugeordnet (*taʾrū*bōt*, *yīṣṣar*, *ḥayl*)²⁴, die sie von anderen Gruppen unterscheidet. Es sind also „Söhne/Gruppen, gekennzeichnet durch Pfand/Öl/Stärke“²⁵.

Nur bei *bānē ha=nāʾūrīm* könnte ein Sonderfall vorliegen, da hier im Gegensatz zu *bin zāqū*nīm* aus Gen 37,3 darauf verwiesen wird, dass der Nachkomme schon in der Jugend des Vaters gezeugt wurde.²⁶ Es handelt sich hierbei also nicht um einen „jugendlichen Sohn“, sondern um einen „Sohn der Jugendzeit (und zwar des Vaters)“.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die CsV *bānē + Atk + Sub* drückt zum einen eine „Zugehörigkeit“²⁷ zum anderen eine „Qualifizierung“ einer bestimmten Personengruppe aus. Die Zugehörigkeit kann als familiär oder organisatorisch gedacht werden, während die Qualifizierung vor allem auf den Berufsstand, das Alter oder die nähere Kennzeichnung einer Gruppe abhebt.

3. Gruppenzugehörigkeit als CsV der Form *bānē + EN* oder als Gentiliz

Während zur Bezeichnung von Volksgruppen eine Gentiliz-Nisbe *ī* an den dazugehörigen EN gefügt werden kann, gibt es weitaus häufiger eine CsV mit *bānē*. Durch diese Verbindung konnte die „gliedhafte Zugehörigkeit zu einem Volk oder einer Sippe“²⁸ ausgedrückt werden. Die häufigste derartige Verbindung wird mit dem EN *Yiśrāʾil* gebildet (637 mal).²⁹ Diese Verbindung will nicht den leiblichen Stammvater des Volkes Israel hervorheben, sondern eher die Volksgemeinschaft betonen, die sich auf diesen Eponym beruft. Aber auch mit anderen EN, vor allem Toponymen, findet sich diese Fügungsart:³⁰

bānē Yiśrāʾil (637 mal), neben dem seltenen Gentiliz *Yiśrāʾilī(t)* (5 mal)

bānē ʿammōn (104 mal), neben dem seltenen Gentiliz *ʿammōnī(t)* (22 mal)

²⁴ Für *ḥayl* schlägt G. BRIN 1969, 454, allerdings die Klasse „membership in a defined group“ vor. Allerdings müßte man dann bei *ḥayl* von einer fest definierten, schlagkräftigen Einsatzgruppe ausgehen. Dann wäre dieses Lexem nicht als Abstraktum gebraucht.

²⁵ Ähnlich drücken auch indeterminierte CsV mit anderen Substantiven eine Qualifizierung aus und beurteilen die angesprochene Gruppe vor allem in ethischer und moralischer Sicht, vgl. hierzu H. HAAG 1973, 675.

²⁶ HAL 132; GES 156; H. HAAG 1973, 672.

²⁷ F. DEXINGER 1966, 39-41, verweist auf das Ugaritische, wo *bin* eine „Abhängigkeit von etwas“ bzw. eine „besondere Beziehung zu etwas“ bedeute.

²⁸ H. HAAG 1973, 673.

²⁹ D.J.A. CLINES 1995, 197.

³⁰ Bei den Gentilizia werden weder Genus, noch Numerus unterschieden, sondern alle Belege gezählt.

bānē Yāhūdā (47 mal),³¹ neben dem häufigeren Gentiliz *Yāhūdī(t)* (77 mal)
bānē Hit[t] (10 mal), neben dem häufigeren Gentiliz *Hitī(t)* (48 mal)
bānē Mō'ab (1 mal)³², neben dem häufigeren Gentiliz *Mō'abī(t)* (11 mal)
bānē 'idōm (1 mal), neben dem häufigeren Gentiliz *'idō(*mī)(t)* (11 mal)
bānē Mišraym (1 mal), neben dem häufigeren Gentiliz *Mišrī(t)* (24 mal)

Es fällt auf, dass nur bei den Israeliten und Ammonitern die CsV mit *bānē* bei weitem gegenüber dem Gentiliz überwiegt. Hinzu kommt, dass der geographische Terminus *'ammōn* nur zweimal für die Volksgruppe steht.³³ Ähnliches wie für Ammon gilt nur noch für Israel. Allerdings kann das entsprechende Toponym *Yiśrā'īl* auch ohne *bānē* und ohne Gentilznisbe *ī* die zugehörige Bevölkerung bezeichnen.

Die Ausdrucksweise *bānē* + X ist bei allen anderen Völkerbezeichnungen eher marginal zu bewerten. Die Bevölkerung von Moab, Edom und Ägypten wird im Vergleich hierzu entweder mit dem dazugehörigen Gentiliz oder öfter noch mit dem Toponym selbst bezeichnet. Eine strikte Trennung zwischen Landschaftsterminus und dazugehöriger Bevölkerung wird kaum angestrebt. Oft kann man nicht klar zwischen Land und Volk unterscheiden.

Die Bewohner der Landschaft Midian werden ausschließlich mit dem dazugehörigen Gentiliz *Midyānī(t)* (7 mal) bezeichnet.³⁴ Ähnliches gilt auch für die Ismaeliter. Die *bānē Yiśma'īl* in Gen 25,13.16 und 1 Chr 1,31 sind eher die direkten Nachfahren Ismaels, während die Bevölkerung durch das Gentiliz *Yiśma'īlī* (7 mal) gekennzeichnet wird. Bei anderen geographischen Bereichen wie *Nup* und *Qidar* werden die Einwohner *bānē Nup* in Jer 2,16 bzw. *bānē Qidar* in Jes 21,17 genannt. Ein eigenständiges Gentiliz fehlt hier.

Für die Bevölkerung im südlichen Palästina werden demnach unterschiedliche Bezeichnungen gewählt: mit Gentilznisbe (Midian; Ismael) oder mit *bānē* (Nof; Kedar).

³¹ In Gen 46,12; 1 Chr 2,3,4; 4,1 handelt es sich vermutlich um die direkte Nachkommenschaft Judas. Diese sollen hier nicht berücksichtigt werden.

³² 2 Chr 20,1.

³³ 1 Sam 11,11; Ps 83,8.

³⁴ Die *bānē Midyān* in Gen 25,4 und 1 Chr 1,33 bezeichnen die direkten Nachfahren des Eponyms Midian, aber nicht die eigentliche Bevölkerung dieser Landschaft.

4. CsV der Form *bānē* + mit Atk determiniertem EN/ON

Eine doppelt determinierte CsV ist im MT in wenigen Fällen belegt, sowohl mit EN, als auch mit ON:

<i>bānē</i> + <i>ha=Sō'pirt</i>	1x	Esr 2,55
<i>bānē</i> + <i>ha=Qōṣ</i>	2x	Esr 2,61; Neh 7,63
<i>bānē</i> + <i>ha='ānaq</i>	2x	Jos 15,14; Ri 1,20
<i>bānē</i> + <i>ha=Šāma'ā</i>	1x	1 Chr 12,3
<i>bānē</i> + <i>ha=S'na'ā</i>	1x	Neh 3,3
<i>bānē</i> + <i>ha=Rāmā</i>	1x	Esr 2,26

Der doppelt determinierte Fügungstyp kann nicht dahingehend berichtigt werden, dass man den Atk vor dem EN als wurzelrelevant betrachtet. Denn die entsprechenden EN sind fast alle – bis auf den EN *Šāma'ā* – auch sonst belegt.³⁵ Im Fall von *Šāma'ā* widerrät vor allem die etymologische Ableitung von der Wurzel *ŠM'* einer anderen Interpretation.³⁶

Der ON Rama wird – abgesehen von Neh 11,33 und Jer 31,15 – immer mit Artikel determiniert,³⁷ so dass die CsV *bānē ha=Rāmā* die üblichen Determinationsverhältnisse widerspiegelt und demnach syntaktisch nicht auffällig ist.

5. CsV der Form *bānē* + Gentiliz

Das nomen regens *bānē* fügt sich mit Gentilizia im Rahmen einer CsV auf zwei unterscheidbare Weisen:

5.1 *bānē* + det Gentiliz

<i>bānē</i> + <i>ha=Quhāī</i>	6x	Num 4,34; 1 Chr 6,18; 9,32; 2 Chr 20,19; 29,12; 34,12 ³⁸
-------------------------------	----	--

³⁵ *Sō'pirt* in Neh 7,57.

Qōṣ in 1 Chr 4,8.

'ānaq in Num 13,33.

S'na'ā in Esr 2,35; Neh 7,38.

³⁶ W. RICHTER 1996, 161: „*ha=Šāma'ā* 'Gehört hat X'“.

³⁷ Der Verlust des Artikels könnte hier diachron erklärt werden, vgl. S.N. LEE 2002, 345-347.

³⁸ Daneben gibt es noch die Fügung *bānē* + *ha=Quhāīm* vgl. 2 Chr 20,19; 34,12 bzw. *bānē* + *ha=Qurhīm* vgl. 2 Chr 20,19.

<i>bānē</i> + <i>ha=Giršum=ī</i>	3x	Num 4,27.28; 1 Chr 26,21
<i>bānē</i> + <i>ha=Gaddī</i>	2x	Num 34,14; 2 Sam 23,36
<i>bānē</i> + <i>ha=Ḥū*šatī</i>	1x	2 Sam 23,27
<i>bānē</i> + <i>ha=R'ūbinī</i>	1x	Num 34,14
<i>bānē</i> + <i>ha=Quhātīm</i>	2x	2 Chr 20,19; 34,12
<i>bānē</i> + <i>ha=Qurḥīm</i>	1x	2 Chr 20,19
<i>bānē</i> + <i>ha=Yāwānīm</i>	1x	Joel 4,6

Nur die nomina recta der ersten beiden CsV sind auch außerhalb dieser Fügungstyps durchweg mit Atk determiniert, während die Stammesbezeichnungen *Gaddī* und *R'ūbinī* sowohl determiniert wie indeterminiert sein können. Die Gentiliz-Nisbe bei Kehat und Gerschon wird wohl auf eine besondere Zugehörigkeit zu einer Gruppierung zu deuten sein, die wie die Leviten als besonderes Kultpersonal tätig waren.

Semantisch scheint bei diesem Fügungstyp die Gruppenzugehörigkeit doppelt ausgedrückt zu sein: mit Gentilizinisbe und mit dem nomen regens *bānē*. Vielleicht darf man annehmen, dass durch das nomen regens *bānē* angezeigt werden soll, dass es sich hierbei um einzelne Individuen handelt, während das Gentiliz eher das Kollektiv betont. Auf diese Weise kann die auf dem ersten Blick als redundant erscheinende Redeweise durchaus als semantisch bedeutsam gedeutet werden. Die obige, allgemeine Untersuchung zur semantischen Interpretation des nomen regens *bānē* kann hier also weiterhelfen.

5.2 *bānē* + idet Gentiliz mp

<i>bānē</i> + <i>ānaqīm</i>	2x	Dtn 1,28; 9,2
<i>bānē</i> + <i>Gāl'adīm</i>	1x	2 Kön 15,25
<i>bānē</i> + <i>M'ūnīm</i>	1x	Esr 2,50
<i>bānē</i> + <i>M'ūnīm</i>	1x	Neh 7,52
<i>bānē</i> + <i>N'pāsīm</i>	1x	Esr 2,50
<i>bānē</i> + <i>N'pāsīm</i>	1x	Neh 7,52
<i>bānē</i> + <i>Kūšī*y=īm</i>	1x	Am 9,7

Fügungen *bānē* + idet Gentiliz mp sind desöfteren belegt. Mit dieser Fügung wird eine Volksgruppe bezeichnet. Aber auch einfache Formen des Gentiliz im mp sind gebräuchlich.³⁹ Möglicherweise liegt auch hier eine semantische Differenzierung vor, da bei einigen Belegen mit *bānē* einzelne Individuen in den Blick genommen werden.⁴⁰

5.3 *bānē* + idet Gentiliz ms

<i>bānē</i> + <i>Yīhy'ilī</i>	1x	1 Chr 26,22
<i>bānē</i> + <i>Qēnī</i>	1x	Ri 1,16

Für die Fügungsart *bānē* + idet Gentiliz ms finden sich nur zwei Belege im MT, wobei bei beiden nomina recta unklar ist, ob das auslautende *ī* zum EN gehört oder es sich hierbei um eine Gentiliz-Nisbe handelt.

Im ersten Fall ist das Lexem *Yīhy'ilī* als VS II.1 von der Wurzel *ḤYY* mit *'il* als I.Sy zu deuten („Leben soll er, o II!“).⁴¹ Das Suffix *ī* ist also offensichtlich als Gentiliz-Nisbe zu deuten, da diese Endung bei der etymologischen Ableitung sonst nicht geklärt werden kann. Außerdem ist ein EN *Yīhy'il* desöfteren belegt,⁴² während es keine eindeutigen Hinweise für einen eigenständigen, von *Yīhy'il* unabhängigen EN *Yīhy'ilī* gibt.⁴³ In 1 Chr 26,21 ist *Yīhy'ilī* vermutlich ohnehin als eine Gruppenbezeichnung („Jehieliter“) zu erklären.⁴⁴ Allerdings kann man den ungünstigsten Fall einer Textverderbnis in 1 Chr 26,21-22 nicht ausschließen.⁴⁵

Ähnliche Schwierigkeiten bietet auch *Qēnī*. Bei allen Belegen ist der mittlere Radikal erhalten, so dass dieses Lexem von einer Wurzel *QYN* abzuleiten ist,⁴⁶ an die vermutlich die Zugehörigkeits-Nisbe *-ī* suffigiert wurde, da sich sonst das auslautende *ī* kaum deuten ließe. Die Gruppenbezeichnung *Qēnī* wird meist mit *Qayn*, einem eponymen Vorfahren, in

³⁹ *ānaqīm* in Dtn 2,10.11.21; Jos 11,21.22; 14,12.15; Spr 1,9. *M'ūnīm* in 1 Chr 4,41. *Kūšīm* in Dan 11,43.

⁴⁰ So z.B. in Dtn 1,28; 9,2; 2 Kön 15,25.

⁴¹ W. RICHTER 1996, 115.144. Zu einer jussivischen Übertragung „Möge er leben (gesund sein), o Gott“, vgl. J. STAMM 1980, 83 A 10.

⁴² 1 Chr 23,8; 29,8; Esr 8,9; 10,2. Zur etymologischen Ableitung dieses EN vgl. M. NOTH 1966, 206; H. RECHENMACHER 1997, 68-70, die überdies keinen eigenen EN *Yīhy'ilī* kennen. J.D. FOWLER 1988, 103.344, erwähnt zwar den EN *Yīhy'ilī*, klärt aber nicht das auslautende *ī*.

⁴³ Anders allerdings S. JAPHET 2002, 408, die hier den EN Jehiel ansetzt, aber das auslautende *ī* nicht erklärt.

⁴⁴ S. J. DE VRIES 1989, 208, hält Jehieli für ein Familieneponym und die *bānē Yīhy'ilī* („Jehieliter“) für eine eigene Gruppierung. Nach W. RUDOLPH 1955, 177, handelt es sich um eine Sippe Jehiel.

⁴⁵ Vgl. hierzu S. JAPHET 2002, 418. Zu den textkritischen und literarkritischen Problemen vgl. noch W. RUDOLPH 1955, 174; P.B. DIRKSEN 1998, 147-148.

⁴⁶ W. RICHTER 1996, 154.

Beziehung gesetzt.⁴⁷ Eine direkte Verbindung zwischen *Qayn* und *Qēnī* lässt sich aber nur aus Num 24,21-22 und Ri 4,11 ableiten, wo beide Bezeichnungen offensichtlich synonym verwendet werden. In den meisten Fällen wird *Qēnī* mit Artikel determiniert, was für Gentilizia durchaus üblich ist.

In beiden Fällen einer CsV mit idet nomen rectum muss der Auslaut *ī* wahrscheinlich als Zugehörigkeits-Nisbe interpretiert werden, so dass man weder in Ri 1,16 von einem EN *Qēnī*, noch in 1 Chr 26,21.22 von einem EN *Yīhy'īlī*, sondern von einer Gruppierung Keniter bzw. Jehieliter ausgehen muss.

6. Eine textkritische oder syntaktische Lösung des Problems?

Meist wird in Ri 1,16 die Lesart der LXX^A bevorzugt, die den EN *Hō*^{bab}* ergänzt und das Gentiliz mit Atk determiniert, so dass hier zwei appositionelle Ergänzungen zum EN entstehen:⁴⁸

„und die Söhne Hobabs, des Keniters, des Schwiegervaters des Mose“

Die Lesart des MT wird aber offensichtlich durch die Vulgata und die syrischen Textzeugen bestätigt, zumal der EN des Mose unterschiedlich in den beiden Rezensionen der LXX ergänzt wird.⁴⁹ Vielleicht ist auch nur die Determination des Gentiliz ausgefallen.⁵⁰ Vielleicht kann man dieses Problem aber auch syntaktisch lösen, so dass ein textkritischer Eingriff nicht notwendig wäre, zumal die Übersetzung der LXX^A offensichtlich nur die Probleme eines Verständnisses dieser schwierigen Konstruktion widerspiegelt.

Eine CsV *bānē* + indeterminiertes Gentiliz ms ist äußerst selten und in beiden Fällen textkritisch unsicher. Aufgrund der vielen Belege für *bānē* + indeterminiertes Gentiliz im Plural ist eine solche Konstruktion aber scheinbar nicht unmöglich.

Eine Deutung von *Qēnī* als Gentiliz lässt auf synchroner Ebene nur eine hieran appositionell gefügte CsV *hō*^{tin} MŠH* zu, da eine Vorordnung des Attributs vor der dazugehörigen CsV singular wäre. Dann bezeichnet *Qēnī* hier nicht das Kollektiv der Keniter,

⁴⁷ Vgl. hierzu bereits B. STADE 1894, 283-299. Dagegen aber C. WESTERMANN 1983, 452; L.E. AXELSSON 1987, 80 A 78.

⁴⁸ Vgl. hierzu R.G. BOLING 1975, 57; S. MITTMANN 1977, 214. Ähnlich auch D.I. BLOCK 1999, 97, demzufolge der EN von Moses Schwiegervater im Verlauf der Textüberlieferung ausgefallen sei. U. BECKER 1990, 42, hingegen hält die Gentilizinisbe für sekundär. Ursprünglich habe hier *w' = bānē Qayn hō*^{tin} Mō*šā* gestanden. Die CsV *bānē Qayn* zur Bezeichnung der Keniter wäre allerdings singular.

⁴⁹ D. BARTHÉLEMY 1982, 73.

⁵⁰ So M. GÖRG 1993, 13.

sondern nur einen einzelnen Keniter, dessen Nachkommen den Eroberungszug auf sich nehmen. Dieser einzelne Kenit wird durch die Apposition *hō*^{tin} MŠH* als Schwiegervater des Mose ausgewiesen. Probleme bereitet lediglich die Inkongruenz in den Determinationsverhältnissen:⁵¹

„und Söhne eines Keniters, (nämlich des) Schwiegervaters des Mose“

Ähnliche Determinationsverhältnisse bei einer AppV [idet X + det Y] finden sich unter anderem in folgenden Fügungen, die sich am ehesten mit dem vorliegenden Fall vergleichen lassen, da hier ebenfalls EN bzw. ON verwendet werden. Allerdings ist die Deutung einer AppV im zweiten Fall nicht gesichert, zumal man diese Fügung auch mitunter als CsV interpretieren kann:

bānē Yīhy'īlī Zē^{tam} w' = Yō'il 'ahī = w*⁵² 1 Chr 26,22

Na ḥl 'Arnō () n*⁵³

Dtn 2,24.36; 3,8.12.16; 4,48; Jos 12,1.2;

13,9.16; 2 Kön 10,33

Darüber hinaus gibt es noch verschiedene AppV, bei denen das appositionell gefügte Lexem determiniert ist, während das vorangestellte Bezugswort indeterminiert ist. Drei Beispiele mögen genügen:⁵⁴

bō[']r ha = gadu(w)l 1 Sam 19,22

'annūm kull-a = m 1 Kön 22,28

ḥimā 'app = ō Jes 42,25

⁵¹ Nach W. RICHTER 1979, 13, ist bei einer AppV „Kongruenz in der Determination nicht obligatorisch“. Allerdings erwähnt er nur den umgekehrten Fall einer AppV der Form det Bezugswort + idet Apposition.

⁵² Diese Fügung könnte man unterschiedlich übersetzen als AppV zu *Yīhy'īlī* „Söhne eines Jehieliter, (nämlich des) Setam, und Joel, dessen Bruder“ oder als AppV zu *bānē Yīhy'īlī* „Söhne eines Jehieliters, (nämlich) Setam und Joel, sein Bruder“ übersetzen.

⁵³ E. KÖNIG 1979, 397 §333v, deutet diese Verbindung als AppV: „die Strömungen, [die den] 'Arnōn [bilden]“. Alternativ wäre auch eine Deutung als CsV „Bachtal des (Gebietes) Arnon“ möglich, vor allem dann, wenn Arnon ein Toponym gewesen wäre, das sich erst sekundär mit dem *Wādī* verbunden hätte.

⁵⁴ Vgl. auch die Übersicht in W. RICHTER 2000, 142-143, der verschiedene AppV der Form Sub + *ha* = Sub, Sub + Sub = ePP, Kard + *ha* = Sub, Kard + Sub = ePP auflistet. P. JOÜON / T. MURAOKA 1991, 514-515, bietet einige Beispiele für ein appositionelles, mit Atk determiniertes Attribut hinter einem indeterminiertem Bezugswort.

Somit steht einer syntaktischen Lösung dieser schwierigen Konstruktion nichts im Wege. Eine textkritische Vorentscheidung aufgrund einer geglaubten syntaktischen Schwierigkeit ist also nicht notwendigerweise angezeigt.

Literatur

- AXELSSON, L. E., The Lord Rose up from Seir. Studies in the History and Traditions of the Negev and Southern Judah: CB.OTS 25, Lund 1987.
- BARTHÉLEMY, D., Critique Textuelle de l'Ancien Testament. Band 1: Josué, Juges, Ruth, Samuel, Rois, Chroniques, Esdras, Néhémie, Esther: OBO 50/I; Fribourg Göttingen 1982.
- BECKER, U., Richterzeit und Königtum. Redaktionsgeschichtliche Studien zum Richterbuch: BZAW 192, Berlin New York 1990.
- BL: BAUER, H. / LEANDER, P., Historische Grammatik der hebräischen Sprache des Alten Testaments I, Hildesheim 1962.
- BLOCK, D. I., Judges, Ruth: The New American Commentary 6; Nashville, TN 1999.
- BOLING, R. G., Judges. Introduction, Translation and Commentary: AncB 6A, Garden City, NY 1975.
- BRIN, G., The Title בן (ה) מלך and its Parallels. The Significance and Evaluation of an Official Title: AION 29 (1969) 433-465.
- CLINES, D. J. A., The Significance of the 'Sons of God' Episode (Genesis 6:1-4) in the Context of the 'Primeval History' (Genesis 1-11): JSOT 13 (1979) 33-46.
- The Dictionary of Classical Hebrew II, Sheffield 1995.
- COOK, G., The Sons of (the) God(s): ZAW 76 (1964) 22-47.
- DEXINGER, F., Sturz der Göttersöhne oder Engel vor der Sintflut? Versuch eines Neuverständnisses von Genesis 6,2-4 unter Berücksichtigung der religionsvergleichenden und exegetischen Methode: WBTh 13, Wien 1966.
- DIRKSEN, P. B., The Composition of 1 Chronicles 26:20-32: JNWSL 24 (1998) 145-155.
- ESLINGER, L., A Contextual Identification of the bene ha'elohim and benoth ha'adam in Genesis 6:1-4: JSOT 13 (1979) 65-73.
- FOWLER, J. D., Theophoric Personal Names in Ancient Hebrew. A Comparative Study: JSOT.S 49, Sheffield 1988.
- FRITZ, V., Das „negative Besitzverzeichnis“ in Judicum 1: WITTE, M. (Hrsg.), Gott und Mensch im Dialog. FS O. KAISER, Bd. 1: BZAW 345/I, Berlin New York 2004, 375-389.
- GEMEREN, W. A. VAN, The Sons of God in Genesis 6:1-4 (An Example of Evangelical Demythologization?): WThJ 43 (1981), 320-348.
- GES: GESENIUS, W. / BUHL, F., Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, Berlin 171962.
- GK: GESENIUS, W. / KAUTZSCH, E., Hebräische Grammatik, Hildesheim 1977.
- GÖRG, M., Zum Titel BN HMLK („Königssohn“): BN 29 (1985) 7-11.
- Richter: NEB.AT 31, Würzburg 1993.
- HAAG, H., בן II. *bēn* in den semit. Sprachen, in: ThWAT I (1973) Sp. 670-682.
- HAL: KÖHLER, L. / BAUMGARTNER, W., Hebräisches und aramäisches Lexikon zum Alten Testament. 2 Bände, Leiden 1995.
- HENDEL, R. S., Of Demigods and the Deluge. Toward an Interpretation of Genesis 6:1-4: JBL 106 (1987) 13-26.
- JAPHET, S., 1 Chronik: HThKAT, Freiburg 2002.
- JOUON, P. / MURAOKA, T., A Grammar of Biblical Hebrew. Part Three: Syntax. Paradigms and Indices: SubBi 14/II, Rom 1991.

- KOEHLER, L., Alttestamentliche Wortforschung. Psalm 8,5: ThZ 1 (1945) 77-78.
- KÖNIG, F. E., Historisch-kritisches Lehrgebäude der hebräischen Sprache. Band III Zweite Hälfte 2. Teil, Hildesheim 1979.
- KÜHLEWEIN, J., בן *bēn*, in: THAT I (1971) Sp. 316-325.
- LEE, S. N., The Use of the Definite Article in the Development of Some Biblical Toponyms: VT 52 (2002) 334-349.
- LEMAIRE, A., Note sur le Titre BN HMLK dans l'Ancien Israël: Sem 29 (1979) 59-65.
- MITTMANN, S., Ri. 1,16f und das Siedlungsgebiet der kenitischen Sippe Hobab: ZDPV 93 (1977) 213-235.
- OEMING, M., Sünde als Verhängnis. Gen 6,1-4 im Rahmen der Urgeschichte des Jahwisten: TThZ 102 (1993) 34-50.
- NOTH, M., Die israelitischen Personennamen im Rahmen der gemeinsemitischen Namengebung, Hildesheim 1966.
- PARKER, S. B., Sons of (the) God(s), in: TOORN, K. VAN DER u.a. (Hrsg.), Dictionary of Deities and Demons in the Bible, Leiden 1995, 1499-1510.
- PETERSEN, D. L., Genesis 6:1-4, Yahweh and the Organization of the Cosmos: JSOT 13 (1979) 47-64.
- SCHARBERT, J., Traditions- und Redaktionsgeschichte von Gn 6,1-4: BZ 11 (1967) 66-78.
- SEEBASS, H., Genesis I. Urgeschichte (1,1-11,26), Neukirchen-Vluyn 1996.
- STADE, B., Das Kainszeichen: ZAW 14 (1894) 250-318.
- STAMM, J. J., Beiträge zur hebräischen und altorientalischen Namenkunde: OBO 30, Fribourg Göttingen 1980.
- RECHENMACHER, H., Jungfrau, Tochter Babel. Eine Studie zur sprachwissenschaftlichen Beschreibung althebräischer Texte am Beispiel von Jes 47: ATSAT 44, St. Ottilien 1994.
- Personennamen als theologische Aussage. Die syntaktische und semantischen Strukturen der satzhaften theophoren Personennamen in der hebräischen Bibel: ATSAT 50, St. Ottilien 1997.
- RICHTER, W., Grundlagen einer althebräischen Grammatik. B. Die Beschreibungsebenen II. Die Wortfügung (Morphosyntax): ATSAT 10, St. Ottilien 1979.
- Materialien einer althebräischen Datenbank. Die bibelhebräischen und -aramäischen Eigennamen morphologisch und syntaktisch analysiert: ATSAT 47, St. Ottilien 1996.
- Materialien einer althebräischen Datenbank. Wortfügungen: ATSAT 53, St. Ottilien 2000.
- RUDOLPH, W., Chronikbücher: HAT 21, Tübingen 1955.
- RUPPERT, L., Genesis. Ein kritischer und theologischer Kommentar. 1. Teilband Gen 1,1-11,26: FzB 70, Würzburg 1992.
- VRIES, S. J. DE, 1 and 2 Chronicles: FOTL 11; Grand Rapids, MI 1989.
- WALTKE, B. K. / O'CONNOR, M., An Introduction to Biblical Hebrew Syntax, Winona Lake, IN 1990.
- WESTERMANN, C., Genesis. I. Teilband Genesis 1-11: BK I/1; Neukirchen-Vluyn 1983.
- WILLIAMS, J. G., The Prophetic „Father“. A Brief Explanation of the Term „Sons of the Prophets“: JBL 85 (1966) 344-348.
- WORSCHNECH, U., Art. Keniter: NBL II/8 (1992) Sp. 464.